

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 27.

Dresden, am 16. Januar

1884.

Siebenundzwanzigste öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer

am 14. Januar 1884.

Inhalt:

Registrandenvortrag Nr. 181—201. — Entschuldigungen. — Vereidung des Abg. von Carlowitz als Mitglied d. II. K. — Schlußberatungen über: a) den Antrag der Referenten zum mündl. Bericht über das königl. Decret, Entwurf eines Gesetzes, die Ausführung des Reichsgesetzes über Abwehr u. Unterdrückung der Reblauskrankheit vom 3. Juli 1883, b) den Bericht der Gesetzgebungsdeputation über das königl. Decret, den Entwurf zu einem Gesetze, die gewerbmäßige Ausübung des Hufbeschlages, c) den Bericht der Finanzdeputation B, Titel 3k des a. v. Staatshaushaltsetats 1884/85, den Umbau des Bahnhofes Waldheim, d) den Antrag zum mündlichen Bericht der Gesetzgebungsdeputation über das königl. Decret, den Entwurf zu einer Verordnung, die Versicherung von industriellen und landwirthschaftlichen Maschinen vor deren Inbetriebsetzung bei der Landesbrandversicherungsanstalt betr. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

Präsident Dr. Haberkorn eröffnet die Sitzung 12 Uhr Mittags in Gegenwart der Herren Staatsminister von Kostitz-Wallwitz und Freiherr von Könnert, der Herren königl. Commissare Geh. Räte von Charpentier, von Einsiedel, von Thümmel und Eppendorff, geh. Regierungsräthe Edelmann und Königshaus, Regierungsrath Koch und geh. Finanzrath Hoffmann, sowie in Anwesenheit von 77 Kammermitgliedern.

Präsident Dr. Haberkorn: Die Sitzung ist eröffnet! Wir beginnen mit dem Vortrag der Registranden.
II. K. (2. Abonnement.)

(Nr. 181.) Erklärung des Stadtraths zu Mittweida vom 8. Januar 1884, die Interpellation der Abgg. Bebel und Genossen betr.

Präsident Dr. Haberkorn: Die Eingabe ist zu verlesen. Sie lautet:

„An
das Directorium der hohen Zweiten Kammer
der sächsischen Ständeversammlung
zu Dresden.

Der ehrerbietigst unterzeichnete Stadtrath ist in der am 21. December v. J. abgehaltenen Sitzung der hohen Zweiten Kammer von dem Herrn Abg. Bebel wegen der gegen Abgabenrestanten ergriffenen Maßregeln mehrfach angegriffen, insbesondere sind diese Maßregeln, insofern der Stadtrath damit an die Oeffentlichkeit getreten, von Herrn Bebel als gesetzwidrige bezeichnet worden. Da nun aber die Beurtheilung unseres Vorgehens durch Herrn Bebel auf durchweg unzutreffenden Voraussetzungen beruht und seine thatsächlichen Behauptungen, soweit sie den ehrerbietigst unterzeichneten Stadtrath betreffen, keineswegs allenthalben in Wahrheit beruhen, gestatten wir uns, dem hochgeehrten Directorium in Nachstehendem unter Zugrundelegung des Acteninhaltes den wahren Sachverhalt mit der ehrerbietigsten Bitte vorzutragen, unsere Darstellung zur Kenntniß der hohen Kammer hochgeneigtest bringen zu wollen.

Wenn nämlich Herr Bebel sagte, „daß insbesondere der Stadtrath von Mittweida in ganz besonders rücksichtsloser Weise vorgegangen sei, indem er die Wirthe, wenn sie den vom Stadtrath ihnen zugehenden Anordnungen — wegen Aushängung der Restantenliste in den Restaurationen — nicht gewissenhaft nachkämen, mit Concessionsentziehung bedroht habe,“ so beruht dies nicht in Wahrheit. Der Stadtrath hat keinem einzigen der Wirthe oder Schankstätteninhaber mit Concessionsentziehung gedroht und es wäre dies auch mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung gar nicht angängig gewesen.

Herr Bebel sagt dann weiter: „Außerdem ist namentlich der Stadtrath von Mittweida in der Richtung vorgegangen, daß er eine ganze Reihe von Personen, die mit ihren Communal- und Schulabgaben in Rückstand waren, im Mittweidaer Wochenblatt mit voller Namensnennung, Angabe des Standes und der genauen Wohnungsadresse öffentlich bekannt machte. Dies ge-